

**Verordnung für das Gebiet des Landkreises Celle
zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem
Bovinen Herpesvirus Typ 1
(BHV 1-Schutzgebietsverordnung)**

vom 23.03.2000 (ABl. LK. Celle. S. 114)

Aufgrund des § 79 Abs. 2 i.V.m. den §§ 17, 17a, 18, 20 und 23 des Tierseuchengesetzes (TierSG) i.d.F. vom 20.12.1995 (BGBl. I S. 2038), geändert durch Artikel 2 § 24 des Gesetzes vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224) und des § 2 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften vom 28. Juni 1999 (Nds. GVBl. S. 133) wird verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Landkreises Celle wird zum BHV 1-Schutzgebiet erklärt.

§ 2

Für das BHV 1-Schutzgebiet gilt Folgendes:

1. Die Haltung oder das Verbringen von Rindern, die nicht aus BHV 1-freien Beständen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder nicht aus geimpften Beständen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b (BHV 1-freie Rinder) der BHV 1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) stammen, auf Weiden ist verboten.

Abweichend von Satz 1 kann der Landkreis Celle im Einzelfall auf Antrag eine befristete Ausnahme vom Haltungsverbot und Verbringungsverbot unter Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass durch die isolierte Lage und besondere Sicherung der Weiden sowie den Transport der Tiere eine BHV 1-Verschleppung ausgeschlossen werden kann.

§ 2 Abs. 3 der oben genannten BHV 1-Verordnung bleibt unberührt.

2. Wer Rinder in Betrieben hält, die nicht die Anforderungen an einen BHV 1-freien Bestand gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der oben genannten BHV 1-Verordnung erfüllen, muss die vorhandenen Rinder unverzüglich und Zugänge innerhalb von zwei Tagen nach Einstellung auf seine Kosten gegen BHV 1 impfen und anschließend gemäß Gebrauchsanweisung des Impfstoffherstellers weiter impfen lassen. Von den Tierhalterinnen und Tierhaltern sind über alle Impfungen schriftliche vom Impftierarzt bestätigte Nachweise zu führen, die drei Jahre aufzubewahren und dem Veterinäramt des Landkreis Celle auf Verlangen vorzulegen sind.

Die Impfpflicht gilt nicht für Betriebe, die nachweisen können, dass ausschließlich BHV 1-freie Rinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der oben genannten BHV 1-Verordnung gehalten werden; die Nachweise sind dem Veterinäramt des Landkreis Celle vorzulegen.

Abweichend von Satz 1 kann der Landkreis Celle im Einzelfall auf Antrag eine befristete Ausnahme von der Impfpflicht unter Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass eine ausschließliche Stallhaltung erfolgt und durch die Lage sowie besondere Sicherungsmaßnahmen eine BHV 1-Verschleppung ausgeschlossen werden kann.

§ 2 Abs. 3 der oben genannten BHV 1-Verordnung bleibt unberührt.

3. Rinder aus BHV 1-freien Beständen oder aus geimpften Beständen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b der BHV 1-Verordnung (BHV 1-freie Rinder) dürfen nicht gemeinsam mit Rindern aus anderen Beständen befördert werden.

Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung ausschließlich von Schlachtrindern aus dem Betrieb oder über eine Sammelstelle für Schlachtvieh zu einem Schlachtbetrieb.

§ 3

Ordnungswidrig i.S. des § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 Satz 1 Rinder auf Weiden im Schutzgebiet verbringt oder hält,
2. gegen Bedingungen oder Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Nr. 1 Satz 2 verstößt,
3. entgegen § 2 Nr. 2 Satz 1 Rinder nicht oder nicht rechtzeitig gegen BHV 1 impfen oder nicht gemäß Gebrauchsanweisung des Impfstoffherstellers weiter impfen lässt,
4. entgegen § 2 Nr. 2 Satz 2 Nachweise nicht oder nicht richtig führt oder nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
5. entgegen § 2 Nr. 2 Satz 3 die Nachweise nicht führen kann oder die Nachweise nicht vorlegt,
6. gegen Bedingungen oder Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Nr. 2 Satz 4 verstößt,
7. entgegen § 2 Nr. 3 Satz 1 BHV 1-freie Rinder mit Rindern aus anderen Beständen befördert oder
8. entgegen § 2 Nr. 3 Satz 2 nicht ausschließlich Schlachtrinder befördert oder diese nicht zur Schlachtstätte verbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.